

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplan sObere Radschertstraße Todtnauberg sowie Erlass einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet sObere Radschertstraße Todtnauberg beschlossen. Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden für die im Abgrenzungsplan vom 26.03.2015 dargestellten Grundstücke und wird die Bezeichnung sObere Radschertstraße Todtnauberg erhalten.

Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet

sObere Radschertstraße

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Todtnauberg den Bebauungsplan sObere Radschertstraße aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
 - gemäß Abgrenzungsplan vom 26.03.2015, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
1012; 1013; 626/7; 1201; 1202; 1294/Teil; 196/1/Teil

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten, Dauer

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, falls sie nicht zuvor verlängert oder erneuert wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Todtnau, 26.03.2015

Wießner, Bürgermeister
Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ausfertigungshinweis

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Todtnau, Rathausplatz 1, 79764 Todtnau, Bauamt, Zimmer 1.7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

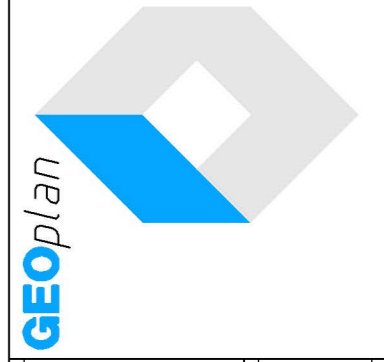
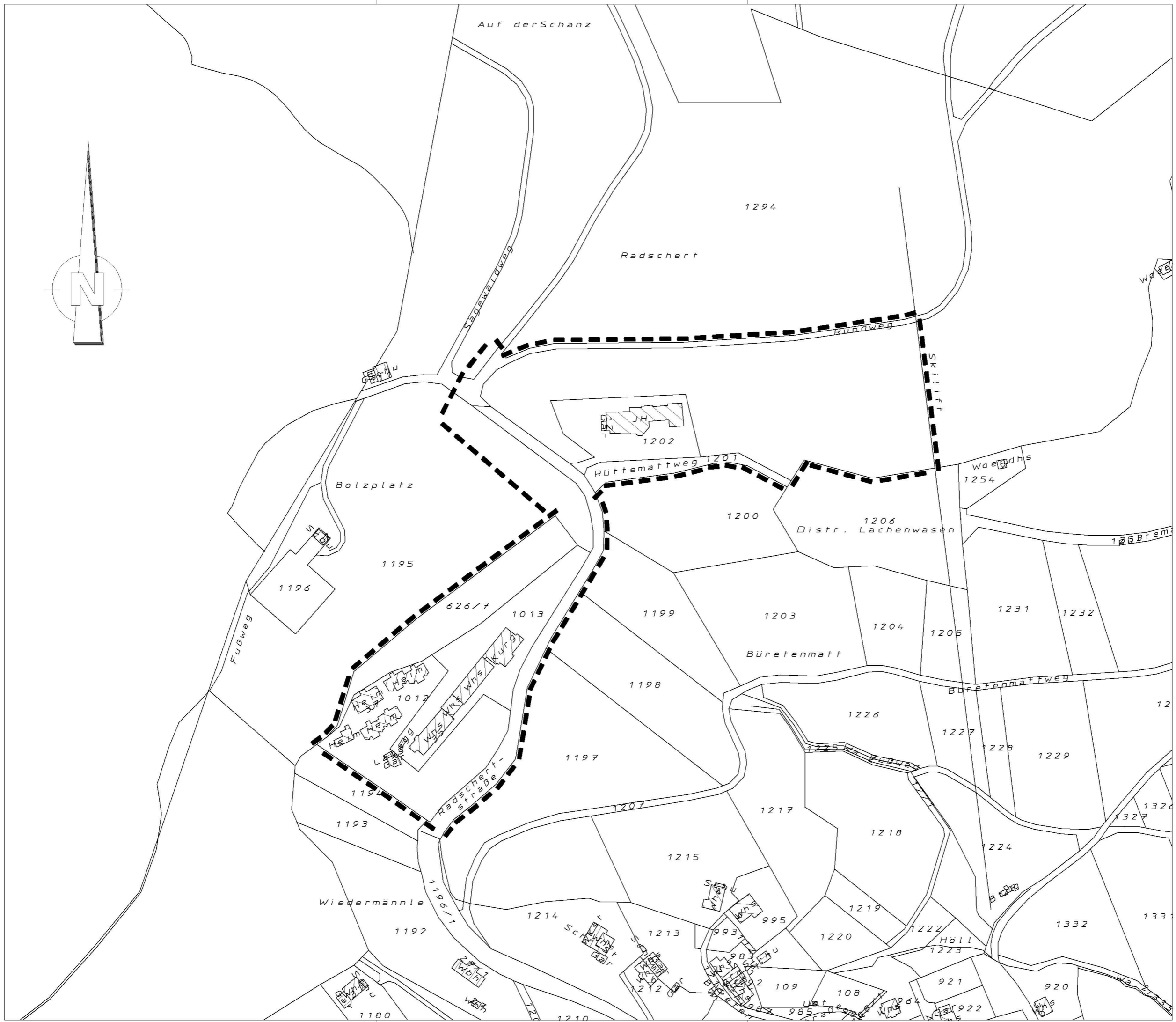
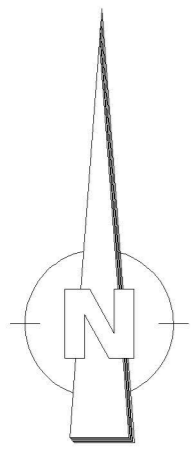
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung sowie der dazugehörige Lageplan kann auf der Internetseite der Stadt Todtnau (www.todtnau.de) abgerufen werden.

Stadt Todtnau,
02.04.2015

Wießner, Bürgermeister
Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach



Gemeinde Todtnau		Gemarkung Todtnaueberg	
Bebauungsplan		Obere Radschertstraße	
Abgrenzungsplan			
Datum: 26.03.2015	gez.: Sc	Maßstab: 1:2500	Büro für Stadtplanung
Größe: 42,0 x 29,7	gepr.: Fl		Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer
Plbz.: Radschert.p1t	Proj.Nr.: ALK-Todtnaueberg	Unterschrift:	